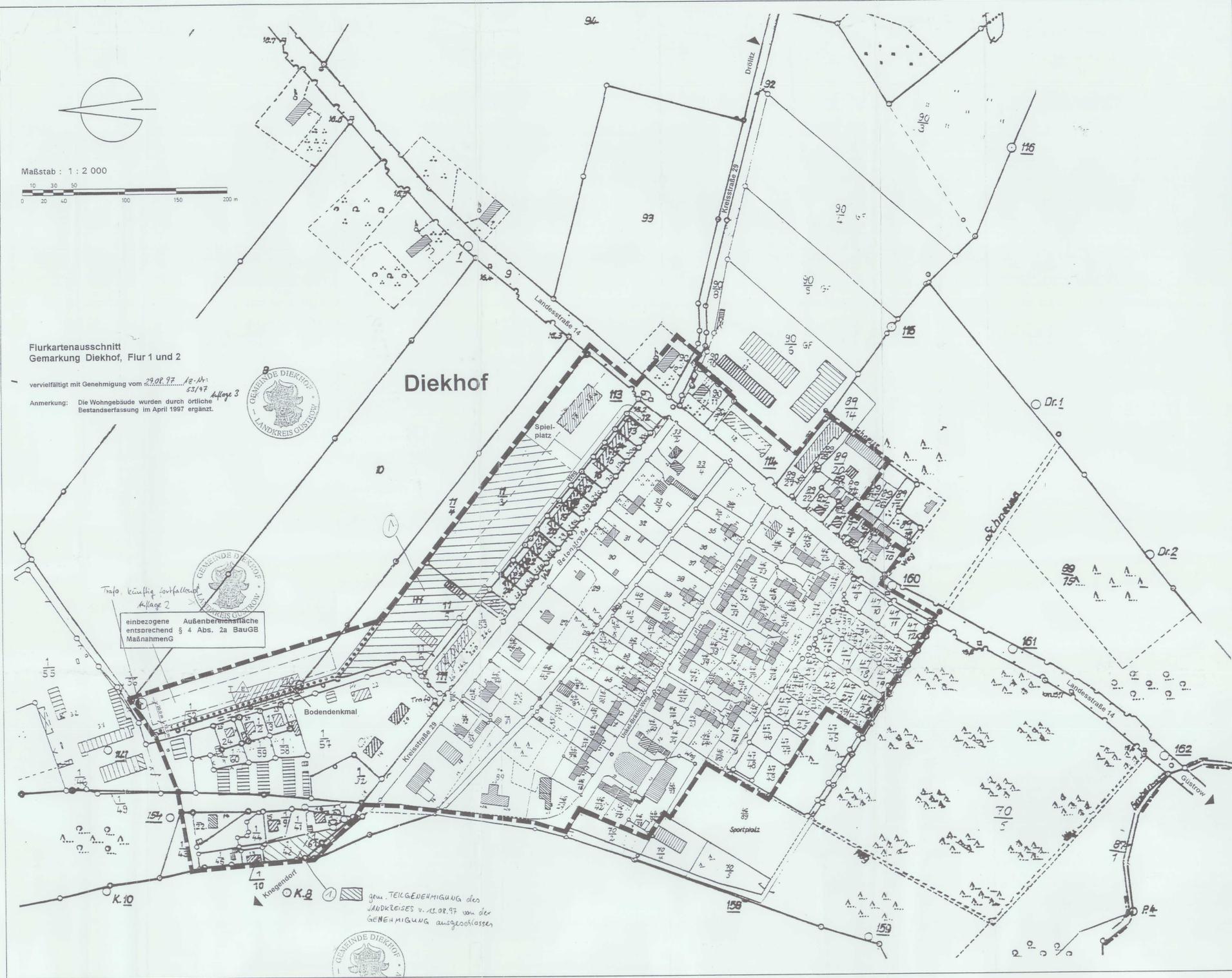


Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.4.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12.5.1992 erfolgt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.5.1992 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.4.1992 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 13.5.1992 bis zum 28.5.1992 während folgender Zeiten Während der Dienstreise öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung in der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.7.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.7.1992 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei ist der Entwurf der Abrundungssatzung (1. Änderung), in der Zeit vom 2.8.1992 bis zum 11.8.1992, erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.8.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Abrundungssatzung wurde am 27.7.1992 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 28.8.1992 mit Nebenbestimmungen erteilt, teilweise erfüllt.
- Die Auflagen wurden durch den Schlichter mit Erfüllung der Nebenbestimmungen Bestandteil der Gemeindevertretung vom 28.8.1992 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom 28.8.1992 bestätigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.8.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin rechtsverbindlich geworden.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grünflächen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation, künftig fortfallend Auflage 2
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

Hinweise :

- Der gekennzeichnete Bereich, in denen sich Bodendenkmale befinden, darf deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen (§ 7 Abs.1 DSchG M-V). In diesem Fall ist im Vorfeld einer eventuellen Baumaßnahme die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffes gem. § 6 Abs.5 DSchG M-V die anfallenden Kosten zu tragen hat.
- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.

Satzung der Gemeinde Diekhof

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Diekhof

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.7.1992... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Diekhof erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in den beigefügten Karten (M 1 : 2 000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten vom ... sind Bestandteil dieser Satzung. AUFLAGE 4
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.
 - Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
 - Die Hauptgebäude sind mit einem Sattel-, Walim- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38 ° und höchstens 46 ° auszubilden.
 - Innerhalb der Flurstücke 10 und 11/4 an der Zufahrtsstraße sind die Grundstückszufahrten in den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitten der vorhandenen Flurhölze zulässig. Erforderliche Erweiterungen bzw. aus Parzellierungsgründen neu anzulegende Zufahrten sind auszugleichen. Es wird eine Auffahrt für zwei Grundstücke genutzt.
 - Bodenversiegelnde Maßnahmen in den Zufahrten sind unzulässig. Zugelassen sind Rasengittersteine o.ä. versickerungs- und luftdurchlässige Materialien.
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen**
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Außenbereichsfläche in dem Ort Diekhof zu realisieren.
- Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist hinter dem Grundstück durchgängig ein 5 m breiter Streifen (dreireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren. Die Pflanzung erfolgt auf dem Gelände des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Standortortes entw. Pflanzungsgesamtheit Auflage 5

Artenliste			
Acer campestre	-	Feldahorn	
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle	geh. gem. Erfüllung
Corylus avellana	-	Haseleuß	oder Heflagen-Hänschen
Crataegus monogyna	-	Weißdorn	1. vom 01.10.1997
Prunus spinosa	-	Schlehe	
Quercus robur	-	Stieleiche	
Rosa canina	-	Hundsrose	
Salix alba	-	Kopfleide	
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder	
Sorbus aucuparia	-	Eberesche	
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde	
Tilia cordata	-	Winterlinde	
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball	
 - Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen. Eine Baumscheibe von mindestens 6 m² ist freizuhalten.

Artenliste			
Acer campestre	-	Feldahorn	
Betula pendula	-	Sandbirke	
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn	
Crataegus monogyna	-	Weißdorn	
Malus sylvestris	-	Wildapfel	
Prunus avium 'Plena'	-	Gefülltbl. Kirsche	
Prunus padus	-	Traubenkirsche	
Pyrus commanis	-	Wildbirne	
- § 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Diekhof, 22.12.97

 Der Bürgermeister

Abrundungssatzung
Gemeinde Diekhof, Landkreis Güstrow
 für den Ortsteil Diekhof
 M. 1 : 2 000
 Juni 1997